Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

September

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXXVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 10. September 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden und Medaillen. Diensnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Aufnahme des früheren Kreisgerichtsrathes Dr. Dreyer in den Anwaltstand betreffend. Die Aenderung des Namens des Bürgermeisters Joseph Tritschler von Wolterdingen in „Scherzinger" betreffend. Die Namensänderung der Karoline Hölderle von Mundelfingen in „Greiner" betreffend. Die Ernennung des Karl Straub zum Notar im Amtsgerichtsbezirke Waldkirch betreffend. Die diesjährige zweite juristische Staatsprüfung betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Errichtung eines vereinigten Schulfond-Verwaltungsdienstes zu Ettlingen betreffend. Die Apothekerlicenz des Joseph Claasen von Edingen und des Heinrich Höchstetter von Sinsheim betreffend. Die medicinische Vor- und Hauptprüfung betreffend. Die Generalagentur der Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen betreffend. Das Vermächtniß der Joseph Walter Wittwe in Neckargemünd betreffend. Die Vergebung des kleineren altbadischen Juristenstipendiums betreffend. Die Kriegslasten des Jahres 1866, hier die Auflösung der Kriegskosten-Ausgleichungskommission betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Abwandlung der bei der Zollabfertigungsstelle Schaffhausen und dem Nebenzollamte Thayngen vorkommenden Zollvergehen betreffend. Die Staatsprüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Diensterledigung.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 13. August d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Kaiserlich Französischen Divisions-General Herrn Mellinet das Großkreuz, und
dem Herrn Emil Jonas, Professor am Kaiserlichen Conservatorium, sowie
dem Herrn Alexis Anger in Paris

das Ritterkreuz erster Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 17. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Preußischen Hauptmann May in der zweiten Ingenieurinspektion zu Glogau das Ritterkreuz erster Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 21. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Großherzoglichen Geheimen Rath und Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg das Großkreuz Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden und Medaillen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 11. August d. J.
allergnädigst bewogen gefunden,

den Nachbenannten die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehenen Dekorationen zu ertheilen, und zwar:

dem Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Gemehl vom (1.) Leibgrenadier-Regiment für das Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion, und

dem Kapellmeister Bürg von demselben Regiment für die französische Militär-Medaille.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. v. M. allergnädigst bewogen gefunden, dem Großherzoglichen Staatsminister Mathy die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Großkreuz des Königlich Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 16. v. M.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem Großherzoglichen Kommissär für die Pariser Weltausstellung, Geheimen Referendär Dr. Dietz, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Offizierskreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen;

die gleiche höchste, unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt derselbe zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Komthurkreuzes des Franz-Joseph-Ordens, sowie zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehenen Kommandeurkreuzes zweiter Klasse des Ludwigs-Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 16. August d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem Großherzoglichen Ministerialrath Turban bei dem Großherzoglichen Handelsministerium die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimen Rath Schmitt bei dem Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshof die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kommenthurkreuz zweiter Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichsordens anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Großherzoglichen Geheimen Rath, Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Großkreuz des Franz-Joseph-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Geheimen Hofrath Dr. Karl Hergt in Illenau die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Hoheit dem Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen verliehene Ehrenkreuz dritter Klasse des Fürstlich Hohenzollern'schen Hausordens anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 19. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den nachbenannten Offizieren die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Dekorationen des Friedrichsordens zu ertheilen, und zwar:

dem Generallieutenant von Faber, Kommandant der Artillerie, für das Großkreuz, und

dem Hauptmann Göhringer vom 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen, für das Ritterkreuz dieses Ordens.

Die gleiche höchste, unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt unter dem 21. August d. J. der Oberlieutenant Kurz vom Feldartillerie-Regiment zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Ritterkreuzes des Friedrichs-Ordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 29. Juli d. J.

den Kreisgerichtsrath Dr. Heinrich Dreyer in Heidelberg auf sein unterthänigstes Ansuchen aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen;

die neu errichtete vereinigte Schulfondsverwaltung Ettlingen dem bisherigen provisorischen Stiftungenverwalter Karl Heinrich Elbs daselbst, unter Ernennung zum Schulfondsverwalter und unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft, zu übertragen;

unter dem 20. August d. J.

den praktischen Arzt Emil Lederle von Staufen zum Oberarzt im Festungs-Artillerie-Bataillon zu ernennen;

unter dem 21. August d. J.

den vormaligen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Lieutenant Wilhelm Meyer zum Lieutenant im 3. Dragoner-Regiment, Prinz Karl, und

unter dem 22. August d. J.

den vormaligen austro-mexikanischen Oberlieutenant August Geniol zum Lieutenant im gleichen Regiment zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 28. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Kreisgerichtssekretär Alexander Mündel in Waldshut auf sein unterthänigstes Ansuchen aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen;

den Oberzollinspektor Karl Funck bei dem Hauptsteueramt Karlsruhe zum Generalstaatskassier zu ernennen;

den Oberzollinspektor Ludwig Wolff bei dem Hauptsteueramt Wertheim in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramt Karlsruhe,

den Hauptamtsverwalter Franz Anton Glaß bei dem Hauptsteueramt Wertheim in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramt Neufreistett zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Juni d. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Schönwald, Dekanats Triberg, den Kaplaneiverweser Thaddäus Hierholzer in Engen gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 31. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Aufnahme des früheren Kreisgerichtsraths Dr. Dreyer in den Anwaltstand betreffend.

Mit Beschluß vom Heutigen wurde der frühere Kreisgerichtsrath Dr. Heinrich Dreyer von Freiburg in den Anwaltstand aufgenommen.

Karlsruhe, den 2. August 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Aenderung des Namens des Bürgermeisters Joseph Tritschler von Wolterdingen in „Scherzinger" betreffend.

Dem Bürgermeister Joseph in Wolterdingen Tritschler wird gestattet, seinen Geschlechtsnamen in „Scherzinger" umzuändern.

Karlsruhe, den 10. August 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Die Namensänderung der Karoline Hölderle von Mundelfingen in „Greiner" betreffend.

Die Karoline Hölderle von Mundelfingen hat darum nachgesucht, ihren Familiennamen in „Greiner" umändern zu dürfen. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuches binnen drei Monaten nebst Begründung dahier einzureichen sind.

Karlsruhe, den 23. August 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XXXVII.

Die Ernennung des Karl Straub zum Notar im Amtsgerichtsbezirk Waldkirch betreffend.

Notariatsassistent Karl Straub wird zum Notar ernannt und ihm der Notariatsdistrikt III. im Amtsgerichtsbezirke Waldkirch übertragen.

Karlsruhe, den 20. August 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Die diesjährige zweite juristische Staatsprüfung betreffend.

Auf Grund der in diesem Jahre vorgenommenen zweiten juristischen Staatsprüfung werden folgende Rechtspraktikanten in nachstehender Reihenfolge zu Referendären ernannt:

Karl Lewald von Heidelberg,
Georg Selb von Mannheim,
Adolph von Marschall von Mannheim,
Daniel Bumiller von Offenbach,
Rudolph Fetzer von Freiburg,
Franz Stebel von Freiburg,
Heinrich Herz von Mannheim,
Anton Rasina von Bonndorf,
Karl Kohler von Baden,
Hermann Dietz von Karlsruhe,
Berthold Baumstark von Freiburg,
Karl Beyerle von Konstanz,
Karl Salzer von Berghausen,
Karl Mayer von Wasser,
Karl Weisenhorn von Freiburg.

Karlsruhe, den 29. August 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Parisel.

Die Errichtung eines vereinigten Schulfondsverwaltungsdienstes zu Ettlingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichen Staatsministerium vom 29. Juli d. J. gnädigst zu genehmigen geruht:

1. daß in Ettlingen unter der Benennung „vereinigte Schulfondsverwaltung" ein combinirter Schulfondsverwaltungsdienst, bestehend aus
   a. dem christlichen allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond,
   b. dem israelitischen allgemeinen Schullehrer-Wittwen und Waisenfond,
   c. dem unter Aufhebung der Partikularschulfondsverrechnungen in Offenburg, Oberkirch, Bühl, Baden und Ettlingen mit dem Hauptschulfond in Ettlingen unter eine Verwaltung und Rechnungsführung zu vereinigenden altbadischen Distriktsschulfond,
   d. dem Schullehrer-Seminarfond in Ettlingen und
   e. dem St. Erhardts-Schulfond daselbst

zu errichten sei,

2. daß die bisher der in ihrer frühern Gestalt nunmehr eingehenden Stiftungenverwaltung Ettlingen zugetheilt gewesenen altbadischen Distriktsfonds, und zwar
   a. die Verrechnung des altbadischen Distriktsspitalfonds dem Stiftungenverwalter Pezold in Offenburg statt der demselben entzogenen Verrechnung des katholischen Mahlberger Schulfonds,
   b. die Verrechnung des Georg-Elisabethenfonds dem Stiftungenverwalter Buscher in Baden statt der demselben entzogenen Verrechnung des altbadischen Partikularschulfonds

zu übertragen sei.

Karlsruhe, den 5. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Braunewald.

Die Apothekerlicenz des Joseph Claasen von Edingen und des Heinrich Höchstetter von Sinsheim betreffend.

Joseph Claasen von Edingen und Heinrich Höchstetter von Sinsheim wurden nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 8. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Schmidt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die medizinische Vor- und Hauptprüfung betreffend.

Im Spätjahr d. J. wird sowohl eine medizinische Vorprüfung als auch eine medizinische Hauptprüfung stattfinden. Diejenigen, welche an der einen oder anderen Theil nehmen wollen, haben sich längstens bis 30. September d. J. bei dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zu melden.

Karlsruhe, den 12. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Schmidt.

Die Generalagentur der Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung vom 2. August 1852 zum Vollzuge des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude (Regierungsblatt Nr. XL.) wird bekannt gemacht, daß der von dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen zu ihrem Generalagenten für das Großherzogthum ernannte Kaufmann Kasimir Paul in Mannheim als solcher bestätigt worden ist.

Karlsruhe, den 12. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Das Vermächtniß der Joseph Walter Wittwe in Neckargemünd betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichen Staatsministerium vom 15. l. M. dem Vermächtniß der verstorbenen Joseph Walter Wittwe von Neckargemünd im Betrage von 31,377 fl. 15 kr. zur Gründung einer „Elisenstiftung" daselbst Behufs Errichtung einer konfessionell gemischten Industrieschule die Staatsgenehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
von Dusch.

Vdt. Wohnlich.

Die Vergebung des kleineren altbadischen Juristenstipendiums betreffend.

Das von der Höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria gestiftete Stipendium für unbemittelte katholische Studirende der Rechtswissenschaft aus den zur ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden gehörigen Orten im jährlichen Betrag von 200 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bei der Verleihung des Stipendiums können nach dem Stiftungsbrief nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche sich schon wenigstens ein Jahr lang auf einer Hochschule dem erwähnten Studium gewidmet haben und rücksichtlich ihrer Sitten, Talente und Fortschritte in die erste Klasse der Studirenden gesetzt zu werden verdienen.

Die betreffenden Gesuche sind unter Anschluß vom Geburts- und Vermögenszeugnissen, sowie der Nachweisung über Sitten, Talente und Fortgang binnen 4 Wochen bei diesseitiger Stelle einzureichen.

Karlsruhe, den 20. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A. d. Pr.

von Dusch.

Vdt. Baumgärtner.

Die Kriegslasten des Jahres 1866, hier die Auflösung der Kriegskosten-Ausgleichungs-Kommission betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichen Staatsministerium vom 28. d. Mts. gnädigst auszusprechen geruht:

1. daß die mit höchster Entschließung vom 30. November v. J. niedergesetzte Ausgleichungskommission nach Beendigung ihrer Geschäfte aufzulösen, und
2. die Ausgleichungskasse bis zur völligen Abwickelung der Kassengeschäfte und Stellung der Schlußrechnung unmittelbar dem Ministerium des Innern zu unterstellen sei.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 30. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Schmidt.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Eugen Langen und Nikolaus August Otto in Köln wird auf ihr Ansuchen ein Patent für eine von ihnen erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in neuer und eigenthümlicher Weise konstruirte Gaskraftmaschine auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag der Patentinhaber nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 3. August 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Dietz.

Vdt. Böckh.

Dem Herrn Karl König, Maschinenfabrikant in Speyer, wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene neue Malzentkeimungsmaschine auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 26. Juni 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Dietz.

Vdt. Böckh.

Den Herren Auguste Lion & Cie. in Paris wird auf ihr Ansuchen ein Patent für eine von ihnen erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, neue Art von gelenkigen Geschmeiden auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag der Patentinhaber nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 8. August 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Dietz. Vdt. Böckh.

Dem Herrn Joseph Thoma, Ingenieur in Bingen bei Sigmaringen, wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte, selbstwirkende Eisenbahnbremse auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzes nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 17. August 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Dietz. Vdt. Böckh.

Dem Herrn Joseph Maître in Chatillon wird auf sein Ansuchen ein Patent für ein von ihm erfundenes, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes neues Verfahren der Entrindung des Holzes auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzes nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 19. August 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Dietz. Vdt. Böckh.

Die Abwandlung der bei der Zollabfertigungsstelle Schaffhausen und dem Nebenzollamt Thayngen vorkommenden Zollvergehen betreffend.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. Januar 1863, den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Schweiz wegen der Einrichtung des Zollabfertigungsdienstes auf der Großherzoglichen Eisenbahn, soweit solche das Gebiet des Kantons Schaffhausen durchläuft, betreffend (Regierungsblatt von 1863 Nr. III.) und auf die diesseitige Bekanntmachung vom 26. Mai 1863, die Organisation der Zollstellen an der Schweizergrenze betreffend (Regierungsblatt Nr. XXV.), wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. d. M. die bei der Zollabfertigungsstelle Schaffhausen und dem Nebenzollamt Thayngen, beide dem Hauptsteueramt Randegg unterstehend, vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen die Zollvereinsgesetze hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Verfolgung so anzusehen seien, wie wenn sie bei dem Hauptsteueramt Randegg selbst begangen worden wären, und daß, wenn solche zur gerichtlichen Cognition gelangen, hiezu die zur Abwandlung von Zollvergehen bei dem Hauptsteueramt Randegg zustehenden Gerichte gleichmäßig kompetent seien.

Karlsruhe, den 17. August 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy. Vdt. Pecher.

Die Staatsprüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Für die Kameralkandidaten, welche den höchsten Verordnungen vom 16. Mai 1838, Regierungsblatt Nr. XXII., und vom 12. Mai 1863, Regierungsblatt Nr. XXII., gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 14. Oktober d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 der erstgenannten Verordnung vorgeschriebene Eingabe, sofern dies noch nicht geschehen ist, einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Karlsruhe, den 29. August 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Pecher.

Diensterledigung.

An dem Lyzeum in Heidelberg ist eine Lehrstelle für einen philologisch gebildeten Lehrer mit einer Besoldung bis zu 1,300 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 14 Tagen bei Großherzoglichem Oberschulrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 23. Januar 1867 Karl Steiner, Steuerrevisor in Konstanz;
„ 11. April 1867 Wilhelm Neidhart, Obereinnehmer in Tauberbischofsheim;
„ 3. Juli 1867 Georg Karl Rückert, katholischer Pfarrer und Kammerer in Königheim;
„ 12. „ „ Philipp Adam Büttner, katholischer Pfarrer in Oberweier;
„ 14. „ „ Andreas Bluft, pensionirter Hauptamtsverwalter in Konstanz;
„ 21. „ „ Karl August Szuhany, evangelischer Pfarrer in Allmannsweier;
„ 29. „ „ Friedrich von Porbeck, Generallieutenant vom Armeecorps in Karlsruhe;
„ 30. „ „ Ludwig von Berg, Forstinspektor in Offenburg;
„ 11. August 1867 Ludwig Magon, katholischer Pfarrer in Bötzingen;
„ 14. „ „ Daniel Ringer, pensionirter Oberzollinspektor in Freiburg;
„ 16. „ „ Karl Wagner, geistlicher Verwalter und Vorstand der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim;
„ 16. „ „ Peter Schütz, evangelischer Pfarrer in Edingen;
„ 20. „ „ Dr. Richard Rothe, Geheimer Kirchenrath und ordentlicher Professor an der Universität Heidelberg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXXVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 12. September 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die amtlichen Verkündigungsblätter betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Serienziehung für die 87. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35 Gulden-Loosen vom Jahre 1845 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung, von welchem nach §. 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, die Zulassung zu einem Kirchenamte abhängt, ist durch eine hierzu bestimmte Prüfung vor einer durch das Ministerium des Innern zu ernennenden Kommission zu erbringen.

Die Kommission wird unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Ministeriums des Innern aus Professoren der Universitäten, der polytechnischen Schule oder der Mittelschulen zusammengesetzt.

§. 2.

Die Prüfung findet jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, gemeinschaftlich für die evangelisch-protestantischen und die katholischen Theologen statt. Sie ist nach Beendigung der Universitätsstudien längstens binnen 1½ Jahren abzulegen. Das Ministerium des Innern kann einen Kandidaten ausnahmsweise auch später zu der Prüfung zulassen.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat mit der Anmeldung, die im März beziehungsweise im August zu geschehen hat, vorzulegen:

1. ein lateinisch geschriebenes curriculum vitae;
2. ein Zeugniß über die Abiturienten- beziehungsweise Maturitäts-Prüfung;
3. ein Zeugniß über mindestens dreijährige Universitätsstudien, dabei den Nachweis über den Besuch von wenigstens
   zwei philologischen Vorlesungen, einer aus dem Gebiete der lateinischen, einer aus dem der griechischen Sprachforschung,
   einer Vorlesung über Philosophie,
   einer Vorlesung über Geschichte;
4. den Nachweis über das Indigenat.

   Ausländer werden nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zur Prüfung zugelassen.

§. 4.

In der Prüfung ist nachzuweisen:

1. eine solche Kenntniß der lateinischen Sprache, daß der Kandidat ihm vorgelegte, nicht allzu schwierige Stellen aus Prosaikern oder aus leichteren Dichtern übersetzen und sprachlich und sachlich erläutern, und einen lateinischen Styl nach deutschem Diktat ohne erhebliche Fehler fertigen kann;
2. Kenntniß der griechischen Sprache, um Stellen aus leichteren Schriftstellern übersetzen und sprachlich und sachlich erläutern zu können;
3. eine übersichtliche Kenntniß der Geschichte der Philosophie nach ihren Hauptepochen;
4. Ueberblick über die allgemeine Weltgeschichte, genauere Kenntniß der Geschichte der europäischen Staaten, insbesondere Deutschlands seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, so daß wenigstens die entscheidenden Thatsachen nach Jahreszahl und innerem Zusammenhang angegeben werden können;
5. übersichtliche Kenntniß der deutschen Literaturgeschichte seit Klopstock und der wichtigsten Werke der deutschen Klassiker aus dieser Zeit;
6. Kenntniß der Staatsverfassung des Großherzogthums, insbesondere auch der rechtlichen Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate.

Ueber die unter Ziffer 1, 4 und 6 benannten Gegenstände findet eine schriftliche und mündliche, über die übrigen nur eine mündliche Prüfung statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 5.

Ueber das Ergebniß der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission kollegialisch. Sie stellt Denjenigen, welche bestanden sind, eine Urkunde darüber aus, in welcher zugleich die Leistungen des Kandidaten als vorzüglich, gut oder hinlänglich bezeichnet werden, und gibt Denjenigen, die nicht bestanden sind, Nachricht hievon.

Wer in einem der unter §. 4, Ziffer 1, 4 und 6 bezeichneten Fächer nicht genügt, wird als nicht bestanden betrachtet, dagegen kann ein Mangel in einem einzelnen der übrigen Fächer durch bessere Leistungen in einem anderen ausgeglichen werden.

Nach beendigter Prüfung erstattet die Kommission Bericht an das Ministerium des Innern, in welchem die Kandidaten unter Angabe der ihnen ertheilten Note nach der Reihenfolge ihrer Befähigung angeführt werden.

Das Ministerium macht Mittheilung davon an die betreffende Kirchenbehörde.

Wer in der Prüfung nicht bestanden ist, kann sich derselben noch einmal, frühestens nach Ablauf eines Jahres, unterziehen.

Zum Drittenmal wird Niemand zur Prüfung zugelassen.

§. 6.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1868 unter folgenden Beschränkungen in Wirksamkeit:

1. denjenigen Theologen, welche bereits im Jahre 1862 oder früher die theologische Prüfung vor dem evangelichen Oberkirchenrath bestanden haben, beziehungsweise nach abgelegtem Examen für das katholische Priesterseminar zu Priestern geweiht worden sind, ist die vorstehend angeordnete Staatsprüfung hiermit erlassen;

2. den später, aber vor Verkündigung dieser Verordnung Examinirten, beziehungsweise Geweihten wird das Ministerium des Innern die Prüfung erlassen, sofern sie innerhalb drei Monaten darum nachsuchen und entsprechende Nachweise ihrer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung liefern;

3. die Theologie-Studirenden beider Konfessionen, welche sich zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung bereits im dritten oder einem späteren Semester befinden, können zur Prüfung zugelassen werden ohne den Nachweis, daß sie alle in §. 3 bezeichneten Vorlesungen besucht haben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. September 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 26. August d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem Ministerialrath und Landeskommissär Fecht in Mannheim die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Komthurkreuz zweiter Klasse des Friedrichs-Ordens anzunehmen und zu tragen;

die gleiche höchste, unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt Oberamtmann Dr. Schmieder in Tauberbischofsheim zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Ritterkreuzes der Württembergischen Krone.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 26. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehenen Dekorationen zu ertheilen, und zwar:

dem Ministerialrath Muth und dem Ministerialrath Nicolai bei dem Handelsministerium für das Komthurkreuz des Königlich Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael, und dem Oberbaurath Keller bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 26. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Hofrath und Professor Dr. Achilles Renaud in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 27. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bezirksingenieur Dyckerhoff in Mannheim die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz erster Klasse des Königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 4. September d. J.

den Hauptamtsverwalter Karl Sachs in Heidelberg zum Obereinnehmer in Wertheim zu ernennen;

dem Obereinnehmer und Domänenverwalter Michael Geißer in Lörrach die Obereinnehmerei Tauberbischofsheim,

dem Obereinnehmer Wilhelm Drechsler in Ludwigshafen die Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Lörrach,

dem Postkontroleur Joseph Huber in Bruchsal, unter Ernennung desselben zum Post- und Bahnverwalter, die neu zu kreirende Post- und Eisenbahnexpedition Tauberbischofsheim zu übertragen;

den Postpraktikanten Christian Häußer von Karlsruhe zum Postkontroleur bei dem Post- und Eisenbahnamte Bruchsal zu ernennen;

den Professor Adam Leber an der polytechnischen Schule auf dessen unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 26. August d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Stadtvikar Albert Helbing in Karlsruhe den Titel eines Diakonus zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Juni d. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Rothweil, Dekanats Endingen, den Pfarrer Ferdinand Will in Wintersdorf gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 12. August d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Wittichen, Dekanats Triberg, präsentirten Pfarrverweser Aloys Zähringer dortselbst wurde am 27. August d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die amtlichen Verkündigungsblätter betreffend.

Die in Heidelberg im Verlag von Adolph Emmerling erscheinende „Heidelberger Zeitung" ist durch diesseitige Entschließung vom 25. v. M. an die Stelle des „Landboten" vom 1. Oktober d. J. an zum amtlichen Verkündigungsblatt für die Amts- und Amtsgerichts-Bezirke Eppingen und Sinsheim bestimmt worden.

Karlsruhe, den 2. September 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Serienziehung für die 87. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35 Gulden-Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend	Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend	Loos-Nr.
426	21251 bis	21300.	4817	240801 bis	240850.
582	29051 —	29100.	4901	245001 —	245050.
661	33001 —	33050.	4929	246401 —	246450.
693	34601 —	34650.	5158	257851 —	257900.
1242	62051 —	62100.	5501	275001 —	275050.
1452	72551 —	72600.	5606	280251 —	280300.
1720	85951 —	86000.	5614	280651 —	280700.
1772	88551 —	88600.	5769	288401 —	288450.
2311	115501 —	115550.	6065	303201 —	303250.
2427	121301 —	121350.	6218	310851 —	310900.
2433	121601 —	121650.	6778	338851 —	338900.
2504	125151 —	125200.	6812	340551 —	340600.
2563	128101 —	128150.	6834	341651 —	341700.
3111	155501 —	155550.	6861	343001 —	343050.
3255	162701 —	162750.	6879	343901 —	343950.
3375	168701 —	168750.	6912	345551 —	345600.
3544	177151 —	177200.	7008	350351 —	350400.
3728	186351 —	186400.	7190	359451 —	359500.
3796	189751 —	189800.	7505	375201 —	375250.
3941	197001 —	197050.	7663	383101 —	383150.
3959	197901 —	197950.	7687	384301 —	384350.
4071	203501 —	203550.	7806	390251 —	390300.
4367	218301 —	218350.	7843	392101 —	392150.
4430	221451 —	221500.	7976	398751 —	398800.
4528	226351 —	226400.	7994	399651 —	399700.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. August 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mathy.

Vdt. Pecher.

Nr. XXXIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 14. September 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Erlaubniß zur Annahme fremder Medaillen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Diensterledigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 3. August d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Fürstlich Reußischen Oberstallmeister Freiherrn von Schmertzing das Kommandeurkreuz erster Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. August d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten das Ritterkreuz erster Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen, und zwar:

dem Kunsthändler Philipp Artaria in Mannheim,
dem Fabrikanten Christoph Becker in Pforzheim,
dem Oekonomen Adolf Friedrich Blankenhorn-Löffler in Müllheim,
dem Fabrikanten Gustav Albert Buhl in Ettlingen,
dem Fabrikanten Paul Christofle in Karlsruhe,
dem Fabrikanten Franz Joseph Faller in Lenzkirch,

dem Fabrikanten Karl Freudenberg in Weinheim,
dem Fabrikanten Christian Griesbach in Karlsruhe,
dem Bankier Joseph Hohenemser in Mannheim,
dem Fabrikanten Hermann Horn in Hornberg,
dem Schiffer Kasimir Katz in Gernsbach,
dem Kaufmann Christoph Keller in Heidelberg,
dem Fabrikanten Nikola Köchlin in Lörrach,
dem Bankier Eduard Kölle in Karlsruhe,
dem Fabrikanten Karl Metz in Freiburg,
dem Hofbuchhändler Wilhelm Müller in Karlsruhe,
dem Fabrikanten Jeremias Risler in Freiburg und
dem Kaufmann Heinrich Vögelin in Konstanz.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. August d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem bisherigen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen interimistischen Geschäftsträger am Großherzoglichen Hofe, Herrn Zulauf von Pottenburg, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 30. August d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Herrn Friedrich Ammann, Intendant des Schlosses Arenenberg, das Ritterkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 4. September d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Bürgermeister Paravicini in Bretten und
dem Gasthofbesitzer Friderich in Durlach
das Ritterkreuz erster Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. August d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten die Civilverdienstmedaille zu verleihen, und zwar:

I. die kleine goldene:

dem Kanzleidiener Johann Martin Anselm in Offenburg,
dem Gefangenwärter Johann Gaßmann in Freiburg und
dem Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter Martin Blöder in Tauberbischofsheim;

II. die silberne:

dem Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter Joseph Kupferschmidt in Meersburg,
dem Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter Johann Michael Schmidt in Lörrach,
dem Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter Georg Baumgardt in Gerlachsheim,
dem Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter Gangulf Knoblauch in Säckingen,
dem Amtsgerichtsdiener Valentin Heiberger in Rastatt,
dem Werkaufseher Johann Baptist Wolber in Bruchsal,
dem Aufseher und Bureaudiener Angelik Baumgärtner in Bruchsal und
dem Werkaufseher Jakob Krebser in Freiburg.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 3. September d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Bürgermeister und Bezirksrath Martin Stephan in Diersheim und
dem Altbürgermeister Joseph Maurer in Thiengen

die kleine goldene Civilverdienstmedaille, sowie

unter dem 4. September d. J.

dem Polizeiwachmeister Ruf in Karlsruhe die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 5. September d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Naturalienkabinetsdiener Bosch in Karlsruhe die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 31. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Obersten Grafen von Sponeck, Kommandant des Feldartillerie-Regiments, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronen-Orden zweiter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Medaillen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 7. September d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Dampfschiffskapitän Anton Einhart in Konstanz die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene goldene Verdienstkreuz mit der Krone anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 7. September d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Reidel zu Tauberbischofsheim die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, die ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene goldene Civilverdienst-Medaille anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 6. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden, in HöchstIhrem Armeecorps folgende Beförderungen und Versetzungen eintreten zu lassen:

I. Im Stab des Armeecorps-Kommando:

den Rittmeister Alexander Freiherrn von Schilling, Adjutant Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm, Kommandanten HöchstIhres Armeecorps, dieser Funktion zu entheben und in das zweite Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, zu versetzen;

den Oberlieutenant Friedrich von Friedeburg vom Generalstab zum Adjutanten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm, Kommandanten Höchst Ihres Armeecorps, zu ernennen und dem Generalstab zu aggregiren.

II. Bei der Infanterie:

den Oberst Theodor Freiherrn von Billiez, Kommandant des dritten Infanterie-Regiments, zum Kommandanten der zweiten Infanterie-Brigade,

den Oberstlieutenant Karl von Renz, Kommandant des ersten Füsilier-Bataillons, zum Oberst und Kommandanten des dritten Infanterie-Regiments und

den Oberstlieutenant Ludwig Freiherrn von Göler im dritten Infanterie-Regiment zum Kommandanten des ersten Füsilier-Bataillons zu ernennen;

den Major Franz Freiherrn von Schilling vom fünften Infanterie-Regiment zum Oberstlieutenant zu befördern;

den Major Hieronimus, Platzmajor der Festung Rastatt, zum Bataillons-Kommandanten im dritten Infanterie-Regiment zu ernennen;

den Major Albert Dern vom fünften Infanterie-Regiment zum (ersten) Leibgrenadier-Regiment zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 26. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Stadtpfarrer Wilhelm Katz in Neckargemünd auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 26. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Dossenheim aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Professor a. D. Dr. Jakob Theodor Plitt in Heidelberg zum Pfarrer in Dossenheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 26. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, das evangelische Stadtvikariat in Heidelberg dem Vikar Friedrich Schwarz in Heidelberg zu übertragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. September d. J. gnädigst anzuordnen geruht, daß, nachdem die Wahlen im XII. Städtewahlbezirk (Mannheim) und im 35. Aemterwahlbezirk (Ladenburg-Weinheim) von der zweiten Kammer der Ständeversammlung in ihrer Sitzung vom 6. d. M. für ungiltig erklärt worden sind, in beiden Bezirken nochmalige Wahlen vorgenommen und mit deren Leitung die bereits früher gnädigst ernannten landesherrlichen Wahlkommissäre, und zwar für die Ersatzwahl des XII. Städtewahlbezirks der Großherzogliche Kreis- und Hofgerichts-Präsident Nestler in Mannheim und mit der Erneuerungswahl des 35. Aemterwahlbezirks der Großherzogliche Oberhofgerichtsrath Brauer in Mannheim beauftragt werden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vollzug der höchsten Entschließung eingeleitet ist.

Karlsruhe, den 12. September 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Gutman.

Diensterledigung.

Die Obereinnehmerei Ludwigshafen und die Stelle eines Hauptamtsverwalters bei dem Hauptsteueramt Heidelberg sind in Erledigung gekommen. Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion einzureichen.

Nr. XL.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 21. September 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Gründung einer Stiftung zum Besten badischer Invaliden und dürftiger Hinterbliebenen von gefallenen badischen Soldaten betreffend. Die Verleihung eines Stipendiums aus der Friedrich-Christiane-Louisestiftung in Karlsruhe betreffend. Die Vornahme von Ersatzwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 26. August d. J.

den evangelischen Pfarrer Friedrich Gehres in Ottoschwanden auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden, den vormaligen Königlich Preußischen Major von Leszczynski zum Major und Chef des Generalstabs Höchst Ihres ArmeeCorps zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 26. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Heddesbach aus den drei um die dortige Pfarrei aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentirten Vikar Karl Joseph Krayer in Meckesheim zum Pfarrer in Heddesbach zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Gründung einer Stiftung zum Besten badischer Invaliden und dürftiger Hinterbliebenen von gefallenen badischen Soldaten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung vom 28. v. M. den Schenkungen

des Dr. Lorent im Betrage von	6,000 fl.	—	kr.
und der Erben des W. Sachs in Mannheim im Betrage von	1,000 „	—	„
sowie den Gaben des Männerhilfsvereins dahier mit	4,352 „	57	„
des Vereins zur Unterstützung verwundeter und kranker Krieger in Mannheim mit	749 „	39	„
und des Frauenvereins dahier mit	7,897 „	24	„

zur Errichtung einer Stiftung Behufs der Unterstützung invalid gewordener badischer Soldaten die Staatsgenehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. September 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Gutman.

Die Verleihung eines Stipendiums aus der Friedrich-Christiane-Louisestiftung in Karlsruhe betreffend.

Aus der Friedrich-Christiane-Louisestiftung in Karlsruhe sind vom 1. Oktober 1867 an zwei Stipendien von jährlich 144 fl. an katholische Studirende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, unter welchen den aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen der Vorzug zu geben ist, haben sich mit ordnungsmäßigen Ausweisen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bei dem Großherzoglichen Oberschulrath binnen 6 Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 18. September 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Schmitt.

Die Vornahme von Ersatzwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung vom Heutigen gnädigst anzuordnen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Bezirksrath Stocker in Rothweil, im 12. Aemterwahlbezirk (Bezirksamt Breisach und die zum ehemaligen Stadtamte Freiburg gehörigen Landorte) eine Ersatzwahl vorgenommen und mit deren Leitung als landesherrlicher Wahlkommissär der Großherzogliche Kreisgerichtsrath Eimer in Freiburg beauftragt werde.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. September 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Gutman.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung vom Heutigen gnädigst anzuordnen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Gerbermeister Federer in Ehrenstetten, im 11. Aemterwahlbezirk (Staufen und Heitersheim) eine Ersatzwahl vorgenommen und mit deren Leitung als landesherrlicher Wahlkommissär der Großherzogliche Kreisgerichtsrath Wilhelmi in Freiburg beauftragt werde.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. September 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Gutman.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Heinrich Völter, Fabrikant in Heidenheim, wird auf sein Ansuchen ein Patent für einen von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen eigenthümlichen Steinschärfapparat auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 16. September 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Muth.

Vdt. Böckh.

Dem Herrn Johann Leopold Glaser, Mechaniker in Karlsruhe, wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an Nähmaschinen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 17. September 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Muth.

Vdt. Böckh.

Dem Herrn Richard Jordan Gatling in Indianopolis in den vereinigten Staaten von Nordamerika wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene verbesserte Revolverkanone auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 17. September 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Muth.

Vdt. Böckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg